

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 583/2004
☒ Öffentlich ☐ Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	21.12.2004

Tagesordnungspunkt

Neues Jugendförderungsgesetz NRW - Erläuterungen und Auswirkungen für Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung:

@->

Zusammenfassende Übersicht:

Der Landtag am 06.10.2004 das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) beschlossen. Das Gesetz wird zum 01. Januar 2005 in Kraft treten. Es schafft die „Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ Dabei regelt es „insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.“ (vgl. § 1)

Im ersten Teil der Vorlage werden die Inhalte des Gesetzes im Einzelnen beschrieben. Im zweiten Teil wird der entsprechende Angebotsbereich in Bergisch Gladbach dargestellt. Der Wortlaut des Gesetzes ist als Anlage beigefügt.

Beschreibung:

Die Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft“ hat mit einem Unterschriftenvolumen von ca. 175.000 Unterschriften dazu geführt, dass der Landtag sich erneut mit einem 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz beschäftigen musste. Als Folge davon hat der Landtag am 06.10.2004 das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur För-

derung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) beschlossen.

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 37 von 20. Oktober 2004 veröffentlicht. Das Gesetz wird zum 01. Januar 2005 in Kraft treten und ist als Anlage beigefügt.

Im Weiteren werden die zentralen Aussagen des Gesetzes, orientiert an den fünf Teilbereichen des Gesetzes, dargelegt. Vorab werden kurz die Zielgruppen dieses Gesetzes benannt.

Nach § 3¹ sollen sich die Angebote und Maßnahmen des Gesetzes vor allem an junge Menschen im Alter von 6 - 21 Jahren richten. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr angesprochen werden. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Belange von jungen Menschen in benachteiligten Lebenswelten und mit Migrationshintergrund geworfen werden. Zudem sollen „Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.“ (vgl. § 3)

I. Allgemeine Vorschriften

In diesem Gesetzesteil werden der Regelungsbereich, die Grundsätze, die Zielgruppen und die Berücksichtigung besonderer Lebenslagen und die generellen Ausrichtungen wie die Förderung von Mädchen und Jungen, die interkulturelle Bildung, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule geregelt.

Das Gesetz schafft die „Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ Dabei regelt es „insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.“ (vgl. § 1)

Die Grundsätze des KJFöG in Hinblick auf *die Kinder- und Jugendarbeit* lauten:

- Förderung der sozialen und kulturellen Entwicklung
- Vermittlung des solidarischen Miteinanders
- Heranführung an eine selbst bestimmte Lebensführung
- Vermittlung von ökologischem Bewusstsein
- Förderung eines nachhaltigen umweltbewussten Handelns
- Vermittlung eines eigenverantwortlichen Handelns
- Befähigung zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe
- Heranführung an eine Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln
- Förderung der Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Lebensformen (vgl. § 2 Abs. 1)

Die *Jugendsozialarbeit* soll durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule in den Beruf „insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen.“ (vgl. § 2 Abs. 2)

Der *erzieherische Kinder- und Jugendschutz* soll unter Einbeziehung der Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes „junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefähr-

¹ Sofern kein Gesetz benannt ist, handelt es sich im Folgenden um das KJFöG.

„dungssituationen informieren und aufklären“ und „zur Auseinandersetzung mit den Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteter Konfliktlösung stärken.“ (vgl. § 2 Abs. 3)

Die Förderung von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) mit u. a. dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe wird als „durchgängiges Leitprinzip“ beschrieben. (vgl. § 4) Die interkulturelle Bildung soll „die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.“ (vgl. § 5) Hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen führt der Gesetzgeber aus, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand „in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.“ (vgl. § 6)

In § 7 wird die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule hervorgehoben. Dabei wird auf die Notwendigkeit einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung hingewiesen.

II. Planungsverantwortung

Jugendhilfeplanung wird beschrieben als ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stützt. Sie soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen reagieren kann und die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann. Dabei soll sie sich am Bedarf (Bestands- und Bedarfserhebung) orientieren und ihre Planungen mit den Zielen der anderen Planungsbereiche der Kommune abstimmen, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Die Planung soll unter Beteiligung der freien Träger erfolgen. (vgl. § 8)

Erstmals hat der Kinder- und Jugendförderplan des Landes die Laufzeit einer Legislaturperiode. Er beschreibt Ziele und Aufgaben auf Landesebene, ist an den Bedürfnissen, Wünschen der jungen Menschen ausgerichtet und wird ebenfalls unter Beteiligung der öffentlichen und freien Träger aufgestellt. Der Kinder- und Jugendförderplan ist der Nachfolger des Landesjugendplanes.

In jeder Legislaturperiode ist ein Kinder- und Jugendbericht zu erstellen. (vgl. §§ 8 und 9)

III. Förderbereiche

In diesem Teilbereich werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit dargelegt.

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören

- die politische und soziale Bildung,
- die schulbezogene Jugendarbeit,
- die kulturelle Jugendarbeit,
- die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit,
- die Kinder- und Jugenderholung,
- die medienbezogene Jugendarbeit,
- die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit und
- die internationale Jugendarbeit. (vgl. § 10)

Eine auf Dauer angelegte und von Jugendlichen selbst organisierte Jugendverbandsarbeit soll zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen beitragen. (vgl. § 11) Offene Jugendarbeit findet in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten statt. Sie soll sich an alle Kinder und Jugendlichen richten und für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereithalten. (vgl. § 12) Die Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung. (vgl. § 13) Der erzieherische Jugendschutz zielt

auf den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen ab. (vgl. §14)

IV. Gewährleistungsverpflichtung und Grundsätze der Förderung

In den §§ 15 - 19 wird die Förderung durch die örtlichen Träger und die Landesförderung beschrieben.

Förderung durch örtliche Träger:

Örtliche Träger sind zur Förderung der Jugendarbeit verpflichtet.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des öffentlichen Trägers/der Stadt bereitgestellt werden. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den insgesamt für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel stehen.

Ebenso soll der Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu Landesmitteln stehen.

Die Landesmittel sollen nicht zur Haushaltskonsolidierung herangezogen werden.

Zudem erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe „auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.“ (vgl. §15 Abs. 4)

Landesförderung:

„Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis 31.12.2010, bereit zu stellen.“ (§16 Abs.1)

„Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personalkosten und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.“ (§ 17 Abs. 1)

V. Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die §§ 15, 16 und 17 treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Die hier genannten Paragraphen beziehen sich auf die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Hierbei geht es insbesondere um die Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, die erst ab dem Jahr 2006 in dieser Höhe bereitgestellt werden. Für das Jahr 2005, in welchem im Landeshaushalt weitere Mittelkürzungen vorgesehen sind, besagen die Übergangsvorschriften (§ 21), dass zur „Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur ... für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden (soll), dass die in diesen Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.“

Der Landesjugendplan wird nach Auskunft des Landesjugendamtes durch den Kinder- und Jugendförderplan ersetzt. Dieser hat im Gegensatz zum Landesjugendplan dann eine gesetzliche Grundlage.

Zurzeit geht die Verwaltung des Jugendamtes davon aus, dass die angekündigten Mittelkürzungen zur Förderung der Infrastruktur der offenen Jugendarbeit - also der Einrichtungen - nicht umgesetzt werden. Bislang lag diese Kürzung den Haushaltsplanungen für das Jahr 2005 zugrunde. Hier wurde mit einem Zuschuss von ca. 98.000 Euro durch das Land gerechnet. Sollten die Kürzungen seitens des Landes nicht umgesetzt werden, kann für das Jahr 2005 aller Voraussicht nach mit dem gleichen Zuschuss gerechnet werden wie im Jahr 2004. Dieser betrug 133.985 Euro. Die Verwaltung des Jugendamtes beabsichtigt, diese Mittel („zusätzlich 35.985 €“) entsprechend dem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz (§ 16 Abs. 3) an die freien Träger der offenen Jugendarbeit weiterzuleiten.

Bedeutung des Gesetzes für die Stadt Bergisch Gladbach

a. Verbandliche Jugendarbeit

In Bergisch Gladbach wird die verbandliche Jugendarbeit durch verschiedene Förderrichtlinien (Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Bildungsveranstaltungen, Jugendpflegematerial, Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit) unterstützt. Für die Umsetzung solcher Maßnahmen der Jugendverbände u. a. stellte die Stadt insgesamt ca. 88.700 Euro im Haushalt 2004 bereit. Daneben werden Freizeitstätten der Jugendverbandsarbeit mit ca. 18.000 Euro bezuschusst. Insgesamt also **106.700 Euro** im Jahr 2004.

Für diesen Teilbereich der Kinder- und Jugendarbeit steht eine Fachberatung mit einem Stellenanteil von ca. 25 % des tariflich vereinbarten Arbeitszeitvolumens zur Verfügung. Die Planungen und Entwicklungen in der verbandlichen Jugendarbeit werden in der Planungsgruppe verbandliche Jugendarbeit, die sich aus Mitgliedern der Verbände und der städtischen Fachberatung zusammensetzt, beraten.

b. Offene Jugendarbeit

In Bergisch Gladbach gibt es zz. 13 Offene Jugendeinrichtungen einschließlich des Abenteuerspielplatzes, der Kreativitätsschule und der Mobilen offenen Jugendarbeit in freier Trägerschaft. Finanziert werden diese Einrichtungen aufgrund der Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Im Jahr 2004 standen für diesen Bereich **963.338 Euro** zur Verfügung. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

861.082 €	Förderung der offenen Einrichtungen einschl. ASP
+ 48.828 €	Förderung der Kreativitätsschule
+ 50.358 €	Zuschüsse zu Mieten
+ 3.070 €	Bewirtschaftung Jugendfreizeitstätten
963.338 €	

Zusätzlich zu diesen Fördermitteln in Höhe von 963.338 € werden die Landesmittel für Infrastrukturleistungen in Höhe von 133.985 Euro an die Träger der offenen Jugendarbeit weitergeleitet. Damit standen 2004 insgesamt öffentliche Mittel in Höhe von **1.097.323 Euro** für die offene Jugendarbeit zur Verfügung.

Die Einrichtungen haben zudem auch die Möglichkeit für entsprechende Maßnahmen eine Förderung über die unter Punkt a) genannten Förderrichtlinien zu erhalten.

Für die verbandliche und offene Kinder- und Jugendarbeit standen daneben im Jahr 2004 ca. **52.250 Euro** für investive Maßnahmen zur Verfügung.

Für die offene Jugendarbeit steht eine Fachberatung mit einem Stellenanteil von ca. 60 % des tariflich vereinbarten Arbeitszeitvolumens zur Verfügung. Die Jugendhilfeteilplanung erfolgt in Kooperation mit der LeiterInnenkonferenz und der Trägerkonferenz.

Einschl. der Landesmittel in Höhe von 133.985 Euro konnte die Stadt Bergisch Gladbach 2004 die laufende verbandliche und offene Kinder- und Jugendarbeit mit öffentlichen Mitteln in Höhe von **1.204.023 Euro** (plus 52.250 € für Investitionen) fördern. Hierbei sind die Kosten für die Fachberatungen und Verwaltungskräfte nicht eingerechnet.

c. Jugendsozialarbeit

In Bergisch Gladbach bestehen eine Jugendberatungsstelle und eine Jugendwerkstatt, beide in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt. Die Jugendberatungsstelle wendet sich an junge Leute aus Bergisch Gladbach, Burscheid, Odenthal, Kürten und Rösrath. Die Jugendwerkstatt hat das gleiche Einzugsgebiet zuzüglich Overath.

Für dieses Arbeitsfeld steht eine Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach mit bis zu 25% einer Vollzeitstelle zur Verfügung. Die Beteiligung der freien Träger und anderer wichtiger Akteure an der Jugendhilfeteilplanung erfolgt über den Arbeitskreis Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die Jugendberatungsstelle wird nach Abzug der Landesmittel in Höhe von 73.800 Euro (Festbetrag) durch die Stadt Bergisch Gladbach mit 66,6% der Restkosten bezuschusst (2004 = 96.742 €). Die Jugendwerkstatt wird nach Abzug der Landesmittel in Höhe von 110.700,- Euro (Festbetrag) durch die Stadt Bergisch Gladbach mit 66% der Restkosten bezuschusst (2004 = 102.058 €)

d. Erzieherischer Jugendschutz

Im Rahmen der Präventionsvereinbarung mit der Kath. Erziehungsberatung e.V. werden dort die Bereiche Suchtprävention und Sexualpädagogik / Aidsprävention wahrgenommen.

Schwerpunkte der Arbeit im Bereich **Suchtprävention** sind u.a.:

- Weiterentwicklung der Multiplikatorenarbeit in Schule und Jugendhilfe.
- Entwicklung und Erprobung regionaler Konzepte zur Präventionsarbeit.
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung sozialräumlicher präventiver Aktionen und Projekte.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Bereitstellung von Informations- und Unterrichtsmaterial sowie speziellen Medien.
- Kooperation und Vernetzung mit der Suchtberatungsstelle und Vernetzung mit bestehenden Angeboten (z.B. Suchtkrankenhilfe, AIDS-Hilfe).

Beispiel für Aktionen: Tanzen ist schöner als Torkeln (Thema: Alkohol), Don't start, be smart (Thema: Rauchen), Wer schön sein will, muss leiden (Thema: Essstörungen)

Schwerpunkte der Arbeit im Bereich der **Sexualpädagogik/Aidsprävention** sind u. a.:

- Zielgruppen- und themenspezifische Informationsveranstaltungen, Projekte im Rahmen schulischer und außerschulischer Arbeit mit jungen Menschen.
- Kurzberatung von Jugendlichen und deren Bezugspersonen und gegebenenfalls Weitervermittlung.
- Fachliche und methodische Beratung von Multiplikatoren und Aufbau der Multiplikatorenarbeit in Schule und Einrichtungen der Jugendhilfe.
- Bereitstellung von Informations- und Unterrichtsmaterialien.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Entwicklung und Erprobung regionaler Konzepte zur präventiven Arbeit im Bereich Sexualpädagogik und Aidsprävention.
- Kooperation und Vernetzung mit:
 - Gesundheitsamt
 - Fachstelle für Drogen, Aids, Gesundheit der Caritas für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
 - Aids-Hilfe des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V.
 - Deutscher Kinderschutzbund für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
 - Einrichtungen der Jugendhilfe und Schule.

Beispiel für Aktionen: Welt-AIDS-Tag, Jugenddisco, Workshop zum Thema Sexualpädagogik.

Für diese Arbeit erhält der Träger **45.827 €** p. a. von der Stadt Bergisch Gladbach.

Die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz erfolgt durch das Jugendamt.

<-@